



Information zur Durchführung von Erdaufschlüssen/ Bohrungen

Erdaufschlüsse wie Brunnen- oder Probebohrungen sind gem. § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 30 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) ca. 1 Monat vor dem geplanten Beginn der Bohrarbeiten beim Landratsamt Landsberg am Lech anzuzeigen. Die Unterlagen Schicken Sie bitte vorzugsweise in digitaler Form (E-mail: wasserrecht@lra-ll.bayern.de). Ansonsten sind sie schriftlich in 3-facher Ausführung einzureichen.

Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Vorhabenträgers
- Vorhabenzweck
- Art, Umfang und Dauer des Vorhabens
- genauer Bohrungsort (z.B. Flurkarte im Maßstab 1 : 5 000 oder 1 : 1 000 mit Angabe der Flurnummern, Gemarkung und Kennzeichnung der Lage der Bohrpunkte)
- voraussichtliche Bohrtiefe, zu erwartende Untergrundverhältnisse und Grundwasserschichten
- Auskunft über Altlasten/ altlastenverdächtige Flächen

Dieselben Angaben sind auch erforderlich für Anzeigen zur Errichtung von Förder- und Schluckbrunnen für Grundwasserwärmepumpen sowie für Erdwärmesondenanlagen, falls die Bohrung vor Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Betrieb der Grundwasserwärmepumpe bzw. Erdwärmesondenanlage erfolgen soll.

Die Erteilung der Bohrfreigabe ist kostenpflichtig.

Wenn die Bohrung erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Betrieb der Grundwasserwärmepumpe/ Erdwärmesondenanlage erfolgt, ist keine gesonderte Bohranzeige erforderlich. Die Bohrfreigabe ist dann in der Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG zum Betrieb der Grundwasserwärmepumpe enthalten. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir aber, die Bohrung vorab durchzuführen um feststellen zu können, ob geeignete Untergrundverhältnisse zur Errichtung einer Wärmepumpenanlage gegeben sind.

Werden die Bohrarbeiten nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Bohranzeige mit vollständigen Unterlagen untersagt, darf mit dem Vorhaben begonnen werden (Fiktionswirkung des Art. 30 Abs. 2 BayWG).

Wenn Sie hierzu noch rechtliche Fragen haben, wenden Sie sich an Herrn Dreger, Sachgebiet Wserrecht, Tel. 08191/129-1465.

Zu technischen Fragen gibt Auskunft die Fachkundige Stelle am Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Wiedemann, Tel. 08191/129-1426 oder Herr Mahn, Tel. 08191/129-1427, oder das Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Tel. 0881/ 182-0.

Die Auskunft über Altlasten/ altlastenverdächtige Flächen erhalten Sie beim Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 41 – Bodenschutz. Ansprechpartnerin ist Herr Schorer, Tel. 08191/129-1444. Ein Antragsformular finden Sie auf der homepage des Landratsamtes unter <https://www.landkreis-landsberg.de/natur-umwelt/immissionsschutz-abfall-und-bodenschutz-recht/>.

Wir weisen darauf hin, dass nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG) für diejenigen der eine Bohrung durchführt oder beauftragt, die Verpflichtung besteht, die Bohrung unabhängig von der Anzeige nach Wasserrecht auch beim Landesamt für Umwelt anzuzeigen sowie die Bohrergebnisse zu übermitteln. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt unter folgendem Link: https://www.lfu.bayern.de/geologie/digitale_bohranzeige/index.htm.